

## Gesuch für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Bauherrschaft .....

Bauleitung .....

Bauunternehmung .....

Rechnungsadresse .....

Strasse / Abschnitt .....

Grund der Beanspruchung .....

Vorgesehener Baubeginn .....

Dauer der Bauarbeiten .....

Beilagen .....

Bauherrschaft, Bauleitung und Bauunternehmung akzeptieren den aktuellen Tarif der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (siehe Seite 2). Die mit der Bewilligung erteilten speziellen Auflagen sind einzuhalten. Änderungen sind vor Baubeginn mit dem Betriebsleiter Werke, Martin Gross, ☎ 079 509 17 15, vor Ort zu besprechen.

Das Gesuch ist zweifach einzureichen an:

Gemeindeverwaltung Freienstein-Teufen, Tiefbausekretariat, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein.

Ort, Datum:

Die/der Gesuchsteller:

.....

.....

---

## BEWILLIGUNG INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHER GRUND

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme gemäss Planbeilage                    | <input type="checkbox"/> Aufnahme des öffentlichen Grundes:    |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886 durch Bauunternehmung | <input type="checkbox"/> durch Bauunternehmer                  |
|  | <input type="checkbox"/> durch Gemeinde                        |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage                                 | <input type="checkbox"/> Abnahme des öffentlichen Grundes nach |
| <input type="checkbox"/> Besondere Signalisation:                              | Fertigstellung durch Gemeinde                                  |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz                                      |  |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig besprechen                  |  |

Bemerkungen: .....

.....

.....

Freienstein, .....

Für den Eigentümer:

.....

**Allgemeine Bestimmungen für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes**

Die Entschädigung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes richtet sich nach der Kantonalen Sondergebrauchsverordnung (Anhang Ziffer 2.1).

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr von Fr. 5.00 / m2 und Monat, in den übrigen Fällen von Fr. 3.00 erhoben.

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Über den Beginn der Bauarbeiten ist der Betriebsleiter Werke, Martin Gross, (☎ 079 509 17 15) vorgängig zu informieren.

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend.

Grundsätzlich gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005.

Verunreinigungen der Fahrbahn und der Gehwege sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch die Gemeinde angeordnet.